

Bauvorhaben in der Fangschleusenstr. 1A in 15537 Erkner

Faunistische Begutachtung von Gehölzen

untersuchte Artengruppen:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Holzkäfer (Eremit und Heldbock)

Auftraggeber: **Reinbold und Stolze GbR**
Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft
Doberaner Straße 33
18057 Rostock

Bearbeitung: **Natur+Text GmbH**
Forschung und Gutachten
Friedensallee 21
15834 Rangsdorf
Tel. 033708 / 20431
info@naturundtext.de
www.naturundtext.de

Bearbeiter: Mirko Thüring, M.Sc.

Rangsdorf, 22.10.2013

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen eines Bauvorhabens in der Fangschleusenstraße 1A in 15537 Erkner sind mehrere Baumfällungen geplant. Hierdurch kann es zu Konflikten mit dem Artenschutzrecht kommen (verankert in BNatSchG, BArtSchV, FFH-RL und VS-RL). Potentiell betroffene Artengruppen sind Brutvögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer (insbesondere Eremit und Heldbock, als Arten des Anhang IV der FFH-RL). Um eine mögliche Betroffenheit geschützter Arten zu prüfen, ist eine faunistische Untersuchung der zu fällenden Bäume notwendig. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird im vorliegenden Dokument dargestellt.

2 Methodik

Am 26.09.2013 wurden die zu fällenden Bäume (in Abb. 5 rot markiert) im Rahmen einer Vorabbegehung von Herrn Baier besichtigt, um die Notwendigkeit einer genaueren Untersuchung zu ermitteln. Da bei einigen Bäumen relevante Strukturen (z.B. Höhlen und Spalten) festgestellt wurden, fand am 19.10.2013 eine vertiefende Begutachtung durch Herrn Thüring statt. Das Hauptaugenmerk lag auf einer Kontrolle vorhandener Höhlungen, als möglichen Niststätten von Höhlenbrütern, Quartieren für Fledermäuse oder Lebensstätten des Eremiten. Der Heldbock wird v.a. anhand der Fraßgänge (Ausflugslöcher) an Alteichen nachgewiesen. Als Hilfsmittel dienten Fernglas, Leiter, Bat-Detektor, Endoskop und Inspektionsspiegel.

3 Ergebnisse

Vorgefundene Spuren einer Nutzung der untersuchten Bäume durch Brutvögel sind in Abb. 5 dargestellt. In drei Bäumen wurden Nester im Kronenbereich entdeckt (z.B. Abb. 1), die vermutlich von Ringeltauben stammen. Im Norden befindet sich eine Höhlung in einer Robinie (Abb. 2), in welcher sich Reste eines Nestes befinden. Als mögliche Nutzer kommen kleine Arten wie z.B. Blaumeise oder Gartenbaumläufer in Betracht. Des Weiteren gibt es Höhlungen im Kronenbereich einer abgestorbenen Eiche (Abb. 3, Abb. 4), die nicht aus der Nähe kontrolliert werden konnten, da sie mit der Leiter nicht erreichbar waren. Mindestens eine der Höhlen scheint etwas tiefer zu sein, sie wurde evtl. von einem Buntspecht angelegt und könnte Nachnutzern wie Staren oder Fledermäusen als Quartier dienen. Für Fledermäuse besitzt die Höhle Potential als Tages- und Wochenstubenquartier und auch eine Nutzung als Winterquartier kann nicht ausgeschlossen werden. Weitere potentielle Fledermausquartiere sind nicht festgestellt worden. Auch Spuren von Heldbock- oder Eremitvorkommen waren nicht zu finden, was v.a. darauf zurückzuführen ist, dass die untersuchten Bäume noch nicht die erforderliche Größe aufweisen, um als Larvalhabitat zu dienen.

4 Auswirkungen und Empfehlungen

Beeinträchtigungen von Eremit und Heldbock können ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse besteht Quartierpotential in der abgestorbenen Eiche, auch eine Nutzung als Winterquartier ist nicht auszuschließen, sodass ganzjährig Tiere anwesend sein könnten. Deshalb sollte eine ökologische Fällbegleitung durch einen Fledermausspezialisten erfolgen. Der Stamm wird mit Hilfe eines Hubsteigers segmentweise abgesetzt und die Stammstücke vorsichtig zu Boden gelassen (mittels Seilzugsystem o.ä.). Zur Zeit der Winterquartiernutzung (Okt.-März) belässt man die Tiere in der Höhle, falls diese nicht beschädigt wurde und positioniert sie an einer geeigneten Stelle. Wurde die Höhle beschädigt, sollten die Tiere in ein künstliches Ganzjahresquartier umgesetzt werden, welches zuvor in räumlicher Nähe angebracht wurde (vor der Fällung). Auch eine Umsetzung in bestehende Winterquartiere (z.B. räumlich nahe Keller mit Fledermausbesatz) ist evtl. möglich. Günstiger ist eine Fällung in der aktiven Periode (i.d.R. Apr.-Sept.), bei der prinzipiell ähnlich verfahren werden kann, eine Umsetzung ist jedoch nicht nötig, da sich die Tiere selbständig neue Quartiere suchen können. Wochenstuben sind allerdings unbedingt zu schonen. Generell sollte ein Quartierersatz durch Aufhängen von Fledermauskästen in räumlicher Nähe erfolgen, wenn der Nachweis einer Nutzung durch Fledermäuse erbracht wurde.

Beeinträchtigungen von Brutvögeln können vermieden werden, wenn die Fällungen außerhalb der Brutzeit (Okt.-Feb.) stattfinden. Innerhalb der Brutzeit sollte eine ökologische Fällbegleitung eingesetzt werden, welche die betroffenen Bäume auf Brutgeschehen hin untersucht. Durch die Fällungen gehen Niststätten von Frei- und Höhlenbrütern verloren. Die Bruthöhlen (min. zwei) sind gemäß Niststättenerlass als dauerhaft geschützte Fortpflanzungsstätte zu betrachten und sollten durch künstliche Nisthilfen ausgeglichen werden. Angemessen wären ein Blaumeisen- und ein Starenkasten. Hierbei sind Kästen günstig, die aus beständigem Material (z.B. Holzbeton) gefertigt sind, um eine langjährige Funktionstüchtigkeit zu gewährleisten (gilt auch für Fledermäuse). Derartige Nisthilfen sind beispielsweise im Internet bei den Anbietern <http://www.schweglershop.de> oder <https://www.nabu-natur-shop.de/> erhältlich.

5 Rechtsgrundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 02.11.2007 (Niststättenerlass), zuletzt geändert durch Erlass v. 01.07.2008, Stand: Januar 2011

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L363 S.368)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)



Abb. 1: Nest eines Freibrüters auf einer Roteiche, evtl. Ringeltaube

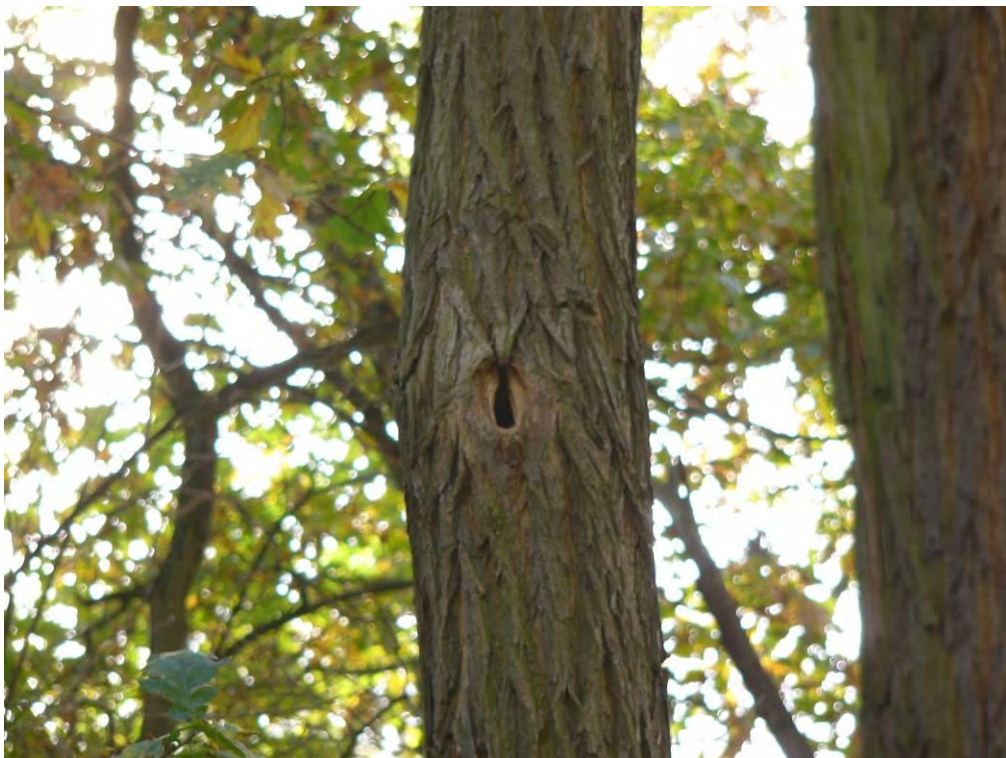


Abb. 2: Bruthöhle in einer Robinie, evtl. Blaumeise



Abb. 3: Abgestorbene Eiche mit Höhlungen im Kronenbereich



Abb. 4: Detailaufnahme von Höhlungen im Kronenbereich der abgestorbenen Eiche

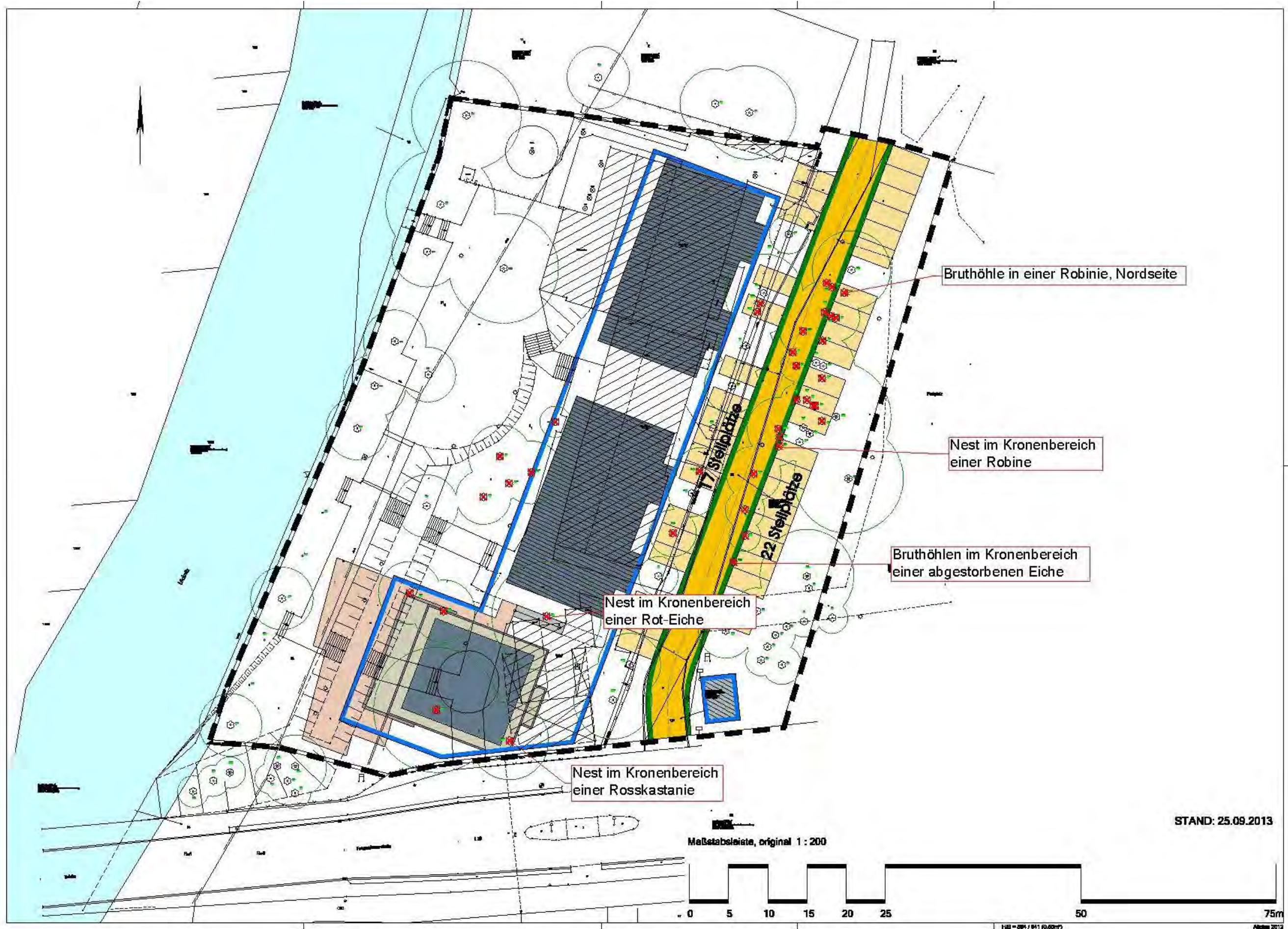


Abb. 5: Entwurfsplan mit Baumbestand und Ergebnissen der faunistischen Untersuchung